

ABÄNDERUNGSANTRAG

der B90/Grüne-Landtagsfraktion

betr.: Gesetz zur Änderung jagdrechtlicher Vorschriften

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 10 wird der Absatz 3 wie folgt gefasst:

„(3) Die Pachtdauer soll mindestens fünf und höchstens zehn Jahre betragen. Ein laufender Pachtvertrag kann auf kürzere Zeit verlängert werden. Beginn und Ende der Pachtzeit soll mit Beginn und Ende des Jagdjahres zusammenfallen. Das Jagdjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März.“

2. Nummer 15 wird wie folgt gefasst:

„15. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In der Nummer 3 wird das Wort ‚sowie‘ durch ein Komma ersetzt.

bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes bei der Jagd, insbesondere der Förderung der Nachsuche mit Hunden und der Ausbildung von Hunden für die Jagd sowie“

cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die zuständige Jagdbehörde führt ein Viertel der Einnahmen aus der Jagdabgabe an die Vereinigung der Jäger des Saarlandes ab. Die Vereinigung der Jäger des Saarlandes hat die Verwendung der Mittel aus der Jagdabgabe der obersten Jagdbehörde für jedes Rechnungsjahr nachzuweisen. Drei Viertel der Einnahmen aus der Jagdabgabe ist an die oberste Jagdbehörde abzuführen.“

Ausgegeben: 17.03.2014

3. Nummer 16 wird wie folgt geändert:

„16. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die jagdausübende Person ist verpflichtet, dem Wild unnötige Schmerzen, Leiden oder Schäden zu ersparen. Krank geschossenes, schwer krankes oder auf andere Weise schwer verletztes Wild ist von der zur Jagd befugten Person unabhängig von der Jagdzeit unverzüglich zu erlegen. Für eine unverzügliche und fachgerechte Nachsuche ist zu sorgen.“

b) In Absatz 2 Nummer 2 Satz 2 wird das Wort ‚Schalenwild‘ durch das Wort ‚Wild‘ ersetzt.“

4. In Nummer 18 wird der Buchstabe b wie folgt gefasst:

„b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Kirren von Schwarz- und Rehwild mit dem ausschließlichen Ziel, diese Wildarten anzulocken und zu erlegen, ist keine Fütterung im Sinne des Absatz 1. Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Näheres zu Art, Menge und Ausbringung von Kirrmitteln zu regeln.“

5. In Nummer 19 wird der Buchstabe c gestrichen, der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe c.

6. Nummer 20 wird wie folgt gefasst:

„20. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„die Jagd mit Fanggeräten oder Fangvorrichtungen, die das Tier lebend fangen (Lebendfangfallen) auszuüben; dieses Verbot gilt nicht wenn insbesondere

- a) Nur oder nur ergänzend durch die Fangjagd eine notwendige Bestandsreduzierung der Wildart erfolgen kann,
- b) Die Fangjagd erforderlich ist, um Tierseuchen einzudämmen,
- c) Die Fangjagd von Wildtieren aus wissenschaftlichen Gründen erforderlich ist,
- d) Hunde aus jagdschutzrechtlichen Gründen gefangen werden müssen.

bb) Nach Nummer 5 werden folgende Nummern 6, 7, 8, 9 und 10 eingefügt:

„6. bei der Jagd auf Wasserwild in Feuchtgebieten Bleischrot zu verwenden; Feuchtgebiete sind Feuchtwiesen, Moor- und Sumpfbiege- te oder Gewässer, die natürlich oder künstlich, dauernd oder zeitweilig, stehend oder fließend sind;

7. bei der Jagd auf Schalenwild bleihaltige Büchsen- und bleihaltige Flintenlaufgeschosse zu verwenden;
8. die gezielte Baujagd auf Raubwild auszuüben,
9. Jagdhunde an lebenden flugunfähig gemachten Vögeln und an Raubwild in Schliefenanlagen auszubilden oder zu prüfen,
10. Jagdhunde an anderen Tieren auszubilden oder zu prüfen, wenn damit dem Hund selbst oder den Tieren nicht unerhebliche Leiden, Schmerzen oder Schäden zugefügt werden,“

cc) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 11 und wie folgt gefasst:

„11. die Jagd unter Verwendung von Sprengstoffen, elektrischem Strom, Tonwiedergabegeräten oder von Arznei-, Betäubungs- oder Lähmungsmitteln sowie künstlichen Lichtquellen auszuüben; die oberste Jagdbehörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von dem Verbot der Verwendung von Arznei-, Betäubungs- oder Lähmungsmitteln zulassen;“

dd) Die bisherigen Nummern 7 bis 10 werden die Nummern 12 bis 15.

ee) Die bisherige Nummer 11 wird aufgehoben.

ff) Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 16.

gg) Folgende Nummern 17 bis 19 werden angefügt:

„17. Saufänge, Fang- oder Fallgruben ohne Genehmigung der obersten Jagdbehörde anzulegen;

18. mit Schrot und Posten auf Schalenwild zu schießen; ausgenommen sind

- a) der Fangschuss,
- b) der Schuss auf gestreifte Frischlinge,
- c) der Schuss in befriedeten Bezirken,
- d) der Schuss in Bereichen, insbesondere in Siedlungsnähe, in denen der Schuss mit der Kugel ein zu hohes Sicherheitsrisiko bedeutet;

19. wildernde Hunde und streunende Katzen zu töten. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere in Wiederholungsfällen, kann die Ortspolizeibehörde, sofern das Wildern der Hunde nicht auf andere Weise wirksam verhindert werden kann, die Tötung wildernder Hunde anordnen. Hunde gelten nicht als wildernd, wenn es sich um Hirten-, Jagd-, Blinden-, Rettungs-, Suchhunde und Hunde von Diensthunde haltenden Behörden handelt, die sich im Einsatz oder in Ausbildung befinden und entsprechend gekennzeichnet sind.“

- b) In Absatz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und die Wörter „in Bezug auf künstliche Lichtquellen (Abs. 1 Nr. 8) auch über § 19 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes hinaus.“ ersetzt.’

7. Nummer 31 wird wie folgt neu gefasst:

,31. § 49 wird wie folgt gefasst:

„§ 49 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. vor Benennung als Jagdausübungsberechtigter nach § 5 Absatz 2 die Jagd ausübt;
 2. entgegen
 - a) § 10 Absatz 1 der Jagdbehörde nicht unverzüglich mitteilt, dass er zu Beginn des Jagdjahres keinen gültigen Jagdschein hat,
 - b) § 10 Absatz 2 nach Aufforderung durch die Jagdbehörde nicht fristgerecht nachweist, dass er die Voraussetzungen für die Erteilung eines neuen Jagdscheines erfüllt oder dass ihm ein neuer Jagdschein erteilt ist,
 - c) § 10 Absatz 4 nicht unverzüglich die Fläche, auf der er zur Jagd berechtigt ist, in den Jagdschein eintragen lässt oder hierbei unrichtige Angaben macht;
 3. die Bestimmungen des § 11 über die maximale Anzahl der Jagdpächter oder angestellten Jäger umgeht;
 4. entgegen § 12 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 3 oder entgegen einer vollziehbaren Beschränkung oder Untersagung der Jagdbehörde nach § 12 Absatz 4 einem Dritten eine Jagderlaubnis erteilt;
 5. entgegen § 14 Absatz 2 den Jagdschein nicht unverzüglich der Jagdbehörde abliefern;
 6. entgegen § 16 Absatz 3 an einer Bewegungsjagd teilnimmt, ohne über einen aktuellen Nachweis seiner besonderen Schießfähigkeit zu verfügen;
 7. entgegen § 27 Absatz 2 bei der Such-, Stöber-, Drück- oder Treibjagd sowie der Jagd auf Waldschneepfen oder Wasserwild keine brauchbaren Jagdhunde in genügender Zahl zur Nachsuche mitführt oder verwendet;
 8. entgegen § 27 Absatz 5 Jagdhunde an anderem lebendem Federwild als wildstämmigen, flugfähigen Enten oder an anderen Vögeln ausbildet;
 9. entgegen den vollziehbaren Anordnungen der obersten Jagdbehörde in Wildschutzgebieten (§ 28 Absatz 2) handelt;
 10. entgegen § 30 in Naturschutzgebieten oder Kernzonen der Biosphäre Bliesgau
 - a) ohne vorherige Anzeige bei der obersten Naturschutzbehörde Bewegungsjagden durchführt,
 - b) ohne Erlaubnis der obersten Naturschutzbehörde Wildäsungsflächen anlegt oder unterhält,
 - c) feste jagdliche Einrichtungen in anderer Weise als der Holzbauweise anlegt,
 - d) entgegen § 30 Absatz 5 Grundstücke abseits der Wege befährt;
 11. entgegen § 32 Absatz 1
 - a) die Treibjagd auf Rotwild ausübt (Nummer 1),
 - b) die Jagd auf Wild oder den Jagdschutz mit einem Fanggerät oder einer Fangvorrichtung ausübt (Nummer 2 und Nummer 3),
 - c) die Jagd zur Nachtzeit ausübt (Nummer 4),
 - d) Wild durch Lappen oder ein sonstiges Mittel daran hindert, in seinen Einstand zu wechseln (Nummer 5),
 - e) bei der Jagd auf Wasserwild in Feuchtgebieten Bleischrot verwendet (Nummer 6),

- f) bei der Jagd auf Schalenwild bleihaltige Büchsen- oder bleihaltige Flintenlaufgeschosse verwendet (Nummer 7),
 - g) die gezielte Baujagd auf Raubwild ausübt (Nummer 8),
 - h) Jagdhunde an lebenden flugunfähig gemachten Vögeln und an Raubwild in Schliefenanlagen ausbildet oder prüft (Nummer 9),
 - i) Jagdhunde an anderen Tieren ausbildet oder prüft, wenn dabei dem Hund selbst, oder den Tieren nicht unerhebliche Leiden, Schmerzen oder Schäden zugefügt werden (Nummer 10),
 - j) die Jagd unter Verwendung eines nicht erlaubten Mittels ausübt (Nummer 11),
 - k) Wild mit Bolzen oder Pfeilen bejagt (Nummer 12),
 - l) ein Nest oder ein Gelege von Federwild beschädigt, zerstört oder entfernt (Nummer 13),
 - m) eine Gesellschaftsjagd in einer Notzeit durchführt (Nummer 14),
 - n) Schwarzwild an einer Ablenkungsfütterung erlegt (Nummer 15),
 - o) die Jagd auf eine Wildart vor Ablauf eines Jahres nach dem Aussetzen von Tieren dieser Art ausübt (Nummer 16),
 - p) Saufänge, Fang- oder Fallgruben ohne Genehmigung der obersten Jagdbehörde anlegt (Nummer 17),
 - q) mit Schrot oder Posten auf Schalenwild schießt (Nummer 18);
12. entgegen § 39 Absatz 3 dem vollziehbaren Verlangen der Jagdbehörde, einen Jagdaufseher zu bestellen, nicht nachkommt;
13. entgegen § 40 Absatz 1 Nummer 1 einem Jagdschutzbeauftragten die Feststellung der Personalien verweigert oder ihm trotz Aufforderung ein Stück Wild, einen Teil davon, ein Jagd-, Fang- oder sonstiges zur Jagd geeignetes Gerät, einen Hund, Greifvögel oder ein Frettchen nicht herausgibt.
- (2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. als Jagdpächter entgegen § 9 Absatz 2 der Jagdbehörde einen Jagdpachtvertrag oder einen Änderungs-, Unter- oder Weiterverpachtungsvertrag nicht fristgerecht vorlegt;
 - 2. als Jagdgast ohne Begleitung des Jagdausübungsberechtigten oder des für den Jagdbezirk bestätigten Jagdaufsehers die Jagd ausübt, ohne einen gültigen Jagderlaubnisschein mit sich zu führen oder als Jagdpächter die Ausstellung eines Jagderlaubnisscheines der Jagdbehörde nicht unverzüglich anzeigt (§ 12 Absatz 2);
 - 3. entgegen § 19 Absatz 2 als Jagdausübungsberechtigter Schalenwild - außer Schwarzwild -, das in eine ordnungsgemäß eingezäunte, forstliche Verjüngungsfläche eingedrungen ist, nicht unverzüglich entfernt;
 - 4. bei Benutzung des Jägernotweges der Vorschrift des § 20 Absatz 2 zuwiderhandelt oder entgegen § 20 Absatz 3 mit Motorfahrzeugen fremde Grundstücke ohne Berechtigung und ohne vernünftigen Grund außerhalb von Wegen befährt;
 - 5. entgegen § 21 Absatz 1 dem Wild unnötige Schmerzen oder Leiden nicht erspart oder den sich aus § 21 Absatz 2 ergebenden Verpflichtungen zuwiderhandelt oder die sich aus dieser Vorschrift ergebenden Befugnisse überschreitet;
 - 6. entgegen § 25 füttert oder ankirrt oder ein Medikament, ein Aufbau- oder ein sonstiges Präparat verabreicht;
 - 7. den Bestimmungen über die Beseitigung von seuchenverdächtigem Wild zuwiderhandelt (§ 26);
 - 8. entgegen § 31 Wild ohne Erlaubnis aussetzt oder ansiedelt;
 - 9. entgegen § 32 Absatz 1 Nummer 16 einen Hund oder eine Katze tötet;
 - 10. als Jagdausübungsberechtigter den Abschussplan nicht fristgerecht vorlegt (§ 34 Absatz 1);

11. als Jagdausübungsberechtigter entgegen
 - a) § 36 Absatz 1 Nummer 1 die schriftliche Abschussmeldung nicht erstattet,
 - b) § 36 Absatz 1 Nummer 2 die Streckenliste bis zum 8. April des jeweiligen Jahres nicht vorlegt,
 - c) § 36 Absatz 2 einer Anordnung über den körperlichen Nachweis nicht nachkommt;
12. die Ablieferungs- und Anzeigepflicht nach § 43 verletzt,
13. einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3)Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(4)Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundesjagdgesetz, diesem Gesetz und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz.

(5)In den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen kann für den Fall einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Zuwiderhandlung Geldbuße angedroht werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(6)Wird gegen jemanden wegen einer Ordnungswidrigkeit nach den Absätzen 1 oder 2, die er unter grober oder beharrlicher Verletzung der Pflichten bei der Jagdausübung begangen hat, eine Geldbuße festgesetzt, so kann ihm in der Entscheidung für die Dauer von einem Monat bis zu sechs Monaten verboten werden, die Jagd auszuüben. § 41a Absatz 2 bis 4 des Bundesjagdgesetzes ist anzuwenden.“

8. Nummer 33 wird wie folgt gefasst:

„§ 51

(aufgehoben)“

II. Artikel 2 wird wie folgte geändert:

1. Nummer 8 wird wie folgt geändert:

In § 46a Absatz 1 wird die Nummer 4 wie folgt gefasst:

„4. je Kirrstelle nicht mehr als 500 Gramm Kirrmittel ausgebracht wird und“

Begründung:

Zu I.

Zu 1)

Es wird klargestellt, dass die Regelung über die Laufzeiten nach Satz 1 nur für die bestehenden Pachtverträge gilt, und bei einer Verlängerung eines bestehenden Vertrages auch von der Mindestvertragsdauer von fünf Jahren abgewichen werden kann.

Zu 2)

Durch die Neufassung des Absatzes 2 wird die Verteilung der Jagdabgabe neu geregelt.

Zu 3)

Die Verpflichtung der jagdausübenden Person zum rücksichtsvollem und Umgang mit dem Tier wird verdeutlicht.

Zu 4)

Es wird verdeutlicht, dass eine Kirmung ausschließlich zum Zweck des Anlockens zur Erlegung des Wildes erfolgen darf, damit es nicht doch zu einer Fütterung von Wild kommt, und die ordnungsgemäße Anlage von Kirmungen überprüft wird.

Zu 5)

Die Vorschrift über die Ausbildung von Jagdhunden an lebenden Enten wird aus Tierschutzgründen gestrichen. Eine Ausbildung von Jagdhunden an lebenden Tieren ist nicht erforderlich, und wegen des verursachten Leides abzulehnen.

Zu 6)

a) Die Ausübung der Fangjagd wird auch mit Lebendfangfallen grundsätzlich verboten. Es werden nur Ausnahmen zugelassen, die für eine erforderliche aber sonst nicht mögliche Bestandsreduzierung notwendig sind, oder soweit es zur Bekämpfung von Tierseuchen erforderlich ist.

b) In der neuen Nummer 8 wird die gezielte Baujagd verboten. Aus Tierschutzgründen ist die Baujagd, insbesondere auf Füchse, abzulehnen.

Auch wird auch die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden an lebenden Tieren verboten.

c) Redaktionelle Folgeänderungen

Zu 7)

Anpassung der Vorschrift über die Ordnungswidrigkeiten an die Änderungen des § 32 in Nummer 6.

Zu 8)

Die Übergangsvorschrift wird aufgehoben. Es besteht keine Notwendigkeit, das Verbot der umweltschädigenden bleihaltigen Jagdmunition herauszuzögern.

Zu II.

Zu 1)

Die zulässige Menge der Kirmittel wird beschränkt.